

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim
als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaft beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Nach Vorgesprächen mit der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim hat der Stadtrat am 24. Jänner 2019 beschlossen, dass die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim dem Land Oö. (Abteilung Naturschutz) gestattet, das im Jahr 2018 begonnene Artenschutzprojekt fortzuführen.

Entsprechend dem Protokoll der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 19. Mai 2022 ist die Stadtgemeinde nunmehr auch „damit einverstanden, dass durch eine Verordnung des Landes Oö. in der Puchheimer Au im Bereich des nunmehrigen Landschaftsschutzgebietes ein Naturschutzgebiet entsteht“. Die entsprechenden Verordnungsinhalte wurden im Laufe der letzten Jahre mit der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim abgestimmt.

Befund und Gutachten

Das geplante Naturschutzgebiet Puchheimer Au ist nahezu flächengleich dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet Puchheimer Au und befindet sich südlich bis östlich der Wahlfahrts-Basilika am Südrand der Ortschaft Puchheim nördlich der Fa. Spitz.

Bei dem Auegebiet handelt es sich im Wesentlichen einerseits um sehr artenreich aufgebaute Hartholzwälder, andererseits um alte, weitgehend nicht mehr genutzte Teichanlagen.

Seitens der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim wurden Teile der Puchheimer Au 1992 mit Fördermitteln der Naturschutzabteilung angekauft (Teichanlagen unterhalb der Basilika sowie anschließende Wälder). Diese sollen nun ebenso wie der diese Flächen durchfließende Teil des Grundstückes 2522/1 (Weißenbach, öffentliches Wassergut) in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Das geplante Naturschutzgebiet erstreckt sich über folgende Grundstücke (alle KG 50303 Attnang-Puchheim):

Grundstücksnummer	Gesamtfläche Grundstücke (lt. DKM)	Davon Fläche im Schutzgebiet (lt. DKM)
80	5943	5943
81/3	20240	20240
86	1694	1694
87/1	4919	4919
87/2	1480	1480
87/3	1006	1006
87/4	87	87
87/5	2283	2283
87/6	145	145
87/7	2298	2298
87/8	228	228
87/9	671	671
236/1	13402	13402

236/2	227	227
236/3	287	287
240/1	10956	10956
240/2	677	677
240/3	7561	7561
240/4	4862	4862
240/5	2432	2432
240/6	1408	1408
240/7	1140	1140
240/8	523	523
240/9	1480	1480
240/10	1726	1726
240/11	310	310
240/12	733	733
241	209	209
242	196	196
243	45	45
244/1	4527	4527
244/2 (Teil)	669	128
245/1	1169	1169
245/2	8072	8072
246	532	532
2432 (Teil)	2448	1729
2522/1 (Teil)	16945	5527
60/1 (Teil)	1164	1084
.162/1	380	380
.573	44	44
.574	72	72
Gesamtfläche im Schutzgebiet		112432

Ein großer Teil der ehemaligen Auwälder wurde durch die Regulierung der Ager in Äcker und Wiesen verwandelt, im feuchteren Gelände der Weichen Austufe wurden Fischteiche angelegt. Verblieben sind Teile der Hartholzaue mit Übergängen zu Buchen-Hainbuchen-Laubmischwäldern sowie der Hangwald auf der Terrassenkante. Hervorzuheben ist, dass diese Bereiche nicht mit Forstbäumen (Fichte, Hybridpappel) aufgeforstet wurden.

Auffallend ist in den meisten Teilbereichen ein hoher Anteil an Buche, Bergulme (auch viel Verjüngung) und Linde (Winter- und Sommer-Linde). Daneben treten vielfach Hainbuchen, Eschen und Bergahorn auf. Die Esche leidet in den letzten Jahren stark unter dem Eschentriebsterben. Viele Bäume sind umgefallen oder drohen umzufallen.

1. Rotbuchen-reiche Wälder

Auf den höher gelegenen Standorten ist fast ausnahmslos ein auffälliger Anteil an Rotbuche festzustellen. Die tendenzielle Entwicklung hin zu einem zonalen Buchenwald wird auch durch eine Reihe von Buchenwald-Arten, namentlich *Lilium martagon* (Türkenbund), *Oxalis acetosella* (Sauerklee), *Milium effusum* (Wald-Flattergras), *Lathyrus vernus* (Frühlings-

Platterbese) u.a. unterstrichen. Diese Bereiche werden kaum mehr überflutet, weshalb sich hier ein Buchen-reicher Wald entwickeln kann.

2. Eschen- Auwälder

Eschen-reiche Waldtypen sind ebenfalls im gesamten Gelände anzutreffen und eng mit den Buchen-reicheren Wäldern verzahnt. Auch hier ist die Bodenentwicklung schon weiter fortgeschritten, was eine kaum mehr vorhandene Überflutungsdynamik annehmen lässt. Eine pflanzensoziologische Zuordnung ist nur bedingt möglich. Jedenfalls handelt es sich um keinen Auwald mehr im klassischen Sinn. Vielmehr sind die Flächen, in denen etwa der Bärlauch häufig flächendeckend auftritt, aus pflanzensoziologischer Sicht im Nahbereich des "Moschuskraut- Ahornwaldes" (Adoxo-Aceretum) anzusiedeln. Dieser Waldtyp tritt in Oberösterreich in nicht oder kaum mehr überfluteten Auen auf. Er ist aber noch häufiger außerhalb der Bach- und Flussauen in hängigen, wasserzügigen Bereichen anzutreffen, die sich durch besonders biologisch aktive Böden und eine hohe Wüchsigkeit auszeichnen. Typische Arten sind neben der namensgebenden *Adoxa moschatellina* (Moschuskraut) insbesondere *Aegopodium podagraria* (Giersch), *Stachys sylvatica* (Wald-Ziest), *Paris quadrifolia* (Einbeere) und ähnliche Arten reicherer Standorte. Inwieweit die Baumartenzusammensetzung nicht durch frühere forstliche Eingriffe verändert wurde, ist aber auch hier nicht genau nachvollziehbar. Wirklich standortfremde Arten fehlen aber bis auf wenige Ausnahmen (s.u.) sodass eine nicht maßgeblich forstlich beeinflusste Entwicklung unterstellt werden kann. Infolge des praktisch flächendeckenden Eschen-Triebsterbens sterben aber die Eschen in weiten Teilen ab wodurch es zu einer starken Veränderung der Habitatstruktur in diesen Wäldern kommt. Diese Veränderung ist aus ökologischer Sicht keineswegs als Nachteil zu bewerten: Durch das Absterben vieler Eschen steigt einerseits der Anteil an Totholz, andererseits entstehen Lücken wodurch der Lichtgenuss in Bodennähe und die Randlinienlänge erhöht werden. Viele Insekten- und Vogelarten profitieren hiervon!

3. Hangwälder

Vermutlich am wenigsten durch forstliche Eingriffe verändert wurden die unmittelbar unterhalb der Basilika gelegenen Hangwälder an der Kante zur Niederterrasse.

Es handelt sich hierbei um ein Fraxino-Aceretums (Bergahorn-Eschen-Schluchtwald) in einer Linden-reichen Ausbildung.

4. Teiche und Teichränder

Aufgrund der weitgehenden Nutzungsaufgabe konnte sich im Bereich der unterhalb der Terrassenkante befindlichen Teichen eine reichhaltige Flora entwickeln.

Neben ausgedehnten Schilfröhrichten sind hier auch größerflächige Seggenröhrichte sowie in

verlandenden Teichen auch ausgedehnte Teichbodenfluren vorhanden.

Es finden sich hier verschiedene Laichkrautarten, wie *Potamogeton crispus* (Krauses Laichkraut) und *Potamogeton berchtoldii* (Berchtold-Zwerg-Laichkraut). Im Weißenbach schwimmt teilweise großflächig die Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) sowie die Berle (*Berula erecta*). In den Röhrichtzonen ist als Besonderheit *Senecio erraticus* (Spreizendes Greiskraut) vorhanden. Ebenso existieren Vorkommen der seltenen Ufer-Segge (*Carex riparia*).

Ungeachtet früherer Nutzungen liegt ein Gebiet vor, das sich durch eine in allen Bereichen naturnahe Entwicklung auszeichnet. Aufgrund der hohen Dichte verschiedener Lebensräume (unterschiedliche Waldtypen, aufgelassene Fischteiche, Fließgewässer) existiert auch eine entsprechend hohe Standort-Diversität, die einer großen Anzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet.

Aufgrund der in den vergangenen Jahrzehnten durchgeführten Veränderungen entlang der Ager wurden bereits große Auwaldflächen vernichtet. Die Puchheimer Au stellt hier neben einigen anderen Resten einen wesentlichen Bestandteil dar, der aufgrund der Nähe zur Stadt auch als Naherholungsraum von Bedeutung ist.

Seit 2018 wird im Bereich der Teiche ein umfangreiches Artenschutzprojekt durchgeführt. Selten ergibt sich für den Naturschutz die Möglichkeit auf die Entwicklung größerer Teichlandschaften Einfluss zu nehmen. Durch die Kooperation mit der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim als Grundbesitzerin wurde dies möglich. Im Rahmen des Artenschutzprojektes werden mehrere seltene Arten aus unterschiedlichen Artengruppen bearbeitet, die einerseits gefährdet sind und andererseits durch spezielles Management an Teichen gefördert werden können. Es sind dies

- Pflanzenarten, die auf kurzzeitig trockengefallene, schlammige Teichböden angewiesen sind („Teichbodenarten“)
- Großmuscheln
- Amphibien
- Kleinfische

Jährliche Projekteberichte geben Aufschluss über die bisherigen und geplanten Ziele, Erfolge und Maßnahmen.

Schutzzweck Naturschutzgebiet „Puchheimer Au“

Die Teichlandschaft unterhalb des Klosters Puchheim stellt eine im großräumigen Vergleich einzigartige Anlage dar. Die seit vielen Jahren nicht mehr fischereilich genutzten Teichen einschließlich der sie umgebenden Waldflächen haben eine lange und ungestörte Entwicklung hinter sich. Die Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung als Rückzugsgebiet für teilweise akut vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist hier besonders gut. Daher soll das Gebiet in Zukunft folgendem primären Schutzzweck dienen:

- Sicherung und Entwicklung der naturbelassenen und naturnahen Auwälder, Hangwälder und Teich-Lebensräume als Grundlage für standortangepasste, autochthone Tier- und Pflanzenpopulationen.*
- Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes*

Vorschläge für gestattete Eingriffe in einem zukünftigen Naturschutzgebiet „Puchheimer Au“.
Anm.: die folgenden gestatteten Eingriffe wurden mit der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim einvernehmlich festgelegt

- 1. Das Betreten der nicht eingezäunten Bereiche*
- 2. Das Betreten durch Grundbesitzer sowie von diesen beauftragte Personen*
- 3. Das Betreten der Grundstücke 240/3 und 240/4 zum winterlichen Eisstockschießen und Schlittschuhlaufen*
- 4. Das Betreten und Befahren im Rahmen der zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sowie zur Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentation*
- 5. Das Betreten durch Jagd Ausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche.*
- 6. Die Entnahme der Fichte nach wirtschaftlichen Überlegungen, die Entnahme sonstiger Gehölze im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde*
- 7. Die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf den Grundstücken 244/1 und 245/2 sowie die fischereiliche Bewirtschaftung in allen übrigen Teichen soweit sie dem Schutzzweck nicht abträglich ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde*
- 8. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen*
- 9. Das Aufstellen von Informationsschildern sowie die Abzäunung von Teichen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde*
- 10. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes*

Zur Sicherung und Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes insbesondere der Teiche sollte ein Landschaftspflegeplan gemäß §15 mitverordnet werden wie folgt:

Maßnahmen die zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume erforderlich sind:

- *Ein- und Ablassen der Teiche zur Sicherung und Untersuchung der teichspezifischen Flora und Fauna*
 - *Das Ein- und Ablassen ist jährlich räumlich und zeitlich festzulegen und dient unterschiedlichen Zwecken*
 - *Entwicklung der seltenen Teichbodenflora*
 - *Entfernung unerwünschter Fischarten*
 - *Allfällige Sanierung von Dämmen und Mönchen*
 - *Wissenschaftliche Untersuchungen*
- *Gewährleistung der Zugänglichkeit der Teiche, insbesondere das weitgehende Freihalten der Teichoberfläche und der umgebenden Wege, Mönche und Teichränder von umgefallenen Bäumen sofern dies für die Durchführung der übrigen Landschaftspflegemaßnahmen erforderlich ist;*
- *Initiale Einbringung seltener und gefährdeter, heimischer und standortangepasster Tier- und Pflanzenarten;*
- *Wissenschaftliche Begleitung aller gesetzten Maßnahmen und Monitoring der als Zielarten definierten Tier- und Pflanzenarten;*
- *Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Zu- und Ablaufbauwerke aller vorhandenen Teiche;*
- *Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die fallweise Durchführung von Führungen sowie das Entwerfen und Herstellen von Informationsschildern.*